

# Mehr Engagement für gesellschaftliche Akzeptanz der Chemie

Die Chemie ist im Wandel. Sie ist heute mit fundamentalen und strukturellen Veränderungen konfrontiert. Digitalisierung und Nachhaltigkeit sind Kräfte, die erheblichen Einfluss auf Innovationsprojekte und Investitionen haben sowie Geschäftsmodelle der Unternehmen verändern. Die Klimakrise und der russische Krieg gegen die Ukraine haben den Druck zum tiefgreifenden Wandel noch erhöht. Vor Kurzem erst hat uns die Meldung der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) aufgeschreckt, dass bereits im Jahr 2026 die globale Durchschnittstemperatur eines Jahres erstmals mehr als 1,5 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau liegen könnte. Und der Krieg im Osten Europas hat neben dem unermesslichen Leid für die Menschen in der Ukraine auch drastisch vor Augen geführt, dass unsere Energieversorgung und damit unsere gesamte Wirtschaft von Ländern abhängen, die unsere Werte von Demokratie, Freiheit und Gleichberechtigung nicht teilen.

Es ist daher nicht verwunderlich, dass Wissenschaft und Industrie der Chemie sich daran gemacht haben, die Chemie neu zu denken. Für Dr. Karsten Danielmeier, den Präsidenten der Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh), heißt dies zuallererst, unsere etablierten Verfahren der Energie und Rohstoffgewinnung auf Basis von Erdöl, Erdgas oder Kohle als das anzusehen, was sie sind: Auslaufmodelle, die so schnell wie möglich durch nachhaltige Alternativen abgelöst werden müssen. Künftig soll und muss die Industrie in Deutschland Grundchemikalien hier vor Ort aus nachwachsenden oder recycelten Materialien herstellen. Wie das gehen soll, skizziert Peter Seeberger in seinem Interview mit dem VAA, das wir in der Juniausgabe unseres <u>VAA Magazins</u> veröffentlichen werden. In seinem Center for the Transformation of Chemistry (CTC) geht es dabei nicht nur um die Identifizierung der großen Themenfeldern, sondern um die Umsetzung von Pilotprojekten.

Die Zeit wird knapp. Das CTC muss schnellstmöglich aufgebaut werden und mit Forschung und Zusammenarbeit beginnen, um dann mit seinen künftig 1.000 Mitarbeitern diese Transformation zu gestalten. Für uns Fach- und Führungskräfte ist dabei sein starkes Plädoyer für eine stringente Industriepolitik mit mehr Forschung und wohldurchdachter Regulierung von großer Bedeutung. Erfordert dieses Plädoyer auch von uns einen größeren Finsatz.

Nicht nur die Wissenschaft, auch die Politik erwartet das von uns. Auf dem kürzlich zu Ende gegangenen Führungskräftetag der ULA blies der Ministerpräsident des Landes Sachsen- Anhalt Reiner Haselhoff ins gleiche Horn. Er forderte die Führungskräfte auf, sich stärker gesellschaftspolitisch zu engagieren, Kompetenz im öffentlichen Dialog einzufordern und ihren Teil nicht nur im wirtschaftspolitischen Dialog einzubringen. Gute und verantwortungsvolle Führung und gesellschaftspolitische Teilhabe hindere das Aufkommen extremer Parteien. Das öffentlich vorgetragene Bekämpfen wirtschaftspolitischen Unsinns sichere den Wohlstand und stärke die Demokratie. Weggucken mache die Extreme stark.

Die Transformation der Chemie wird nicht im gewohnten Tempo vonstattengehen, sondern Teil einer schnellen und gigantischen Transformation sein. Nicht nur die Chemie, sondern die Gesellschaft insgesamt steuert um. Die Rolle der Chemie ist dabei enorm. Sie macht einen nachhaltigen Fortschritt erst möglich. Diese Tatsache sollte viel stärker als bisher in der Öffentlichkeit platziert und dargestellt werden. Wer weg will von fossilen Energieträgern, um den Klimawandel zu bremsen und die gefährlichen Abhängigkeiten in der Energie und Rohstoffversorgung zu reduzieren, sollte öffentlich wirksam kämpfen und an der Erstellung eines tragfähigen gesellschaftlichen Konsenses mitarbeiten. Nur eine gemeinsamen Kraft Anstrengung aller Stakeholder der Chemie in Wirtschaft, Wissenschaft und Politik wird das Gelingen der Transformation der Chemie ermöglichen.

Der VAA wird dieses Thema in den kommenden Monaten aufgreifen. Im kommenden <u>Jahrbuch</u> wird eine Reihe von Autoren aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft, Verbänden, Medien und Unternehmen zur Frage der gesellschaftlichen Akzeptanz der Chemie Stellung nehmen. Auch für uns Fach- und Führungskräfte bleibt dieses Thema in den kommenden Jahren ganz oben auf der Agenda.



Stephan Gilow Hauptgeschäftsführer des VAA



## Bester Werber im VAA: Wechsel an der Spitze

Wer schon während des Studiums in den VAA eintritt, beispielsweise als Doppelmitglied über die Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh), kann bereits zum Berufseinstieg in einem Unternehmen der Chemie- und Pharmaindustrie von den zahlreichen Vorteilen einer VAA- Mitgliedschaft profitieren. Doch in den meisten Fällen sind es engagierte Mitglieder in den rund 160 VAA- Communitys an den Standorten, die im Kreis ihrer neuen und bereits länger im Berufsleben stehenden Kolleginnen und Kollegen um neue VAA- Mitglieder werben. 2022 hat sich im Ranking der erfolgreichsten Werberinnen und Werber im Verband einiges getan. So konnte der Vorsitzende der VAA- Werksgruppe MSD Animal Health Deutschland Dr. Heiko Bothe den Spitzenplatz erringen.

Mit insgesamt acht geworbenen Neumitgliedern hat Bothe den "Vorjahressieger" und langjährigen Spitzenreiter Dr. Hans- Dieter Gerriets von der VAA- Werksgruppe Lanxess abgelöst. Gerriets kommt auf sieben geworbene VAA- Mitglieder im Jahr 2022 und teilt sich den zweiten Platz mit Birgit Kessler von der Werksgruppe Clariant Rhein- Main und Jane Ortler von der Werksgruppe BASF Schwarzheide. VAA- Vorstandsmitglied Dr. Roland Fornika von der Werksgruppe Röhm und Gerriets' Lanxess-Kollege Dr. Detlev Joachimi schließen die Spitzengruppe mit jeweils sechs geworbenen Mitgliedern ab. Zur Erinnerung: Für das Ranking im Rahmen des Mitgliederwerben- Mitglieder- Programms fließen sogenannte "ordentliche Vollmitgliedschaften" in die Wertung.

Für Heiko Bothe kam der Erfolg zwar unerwartet, aber er war gut vorbereitet - und dies innerhalb einer ziemlich kurzen Zeitspanne. "In den Werksgruppenvorsitz bei uns bin ich 2021 praktisch hineingestolpert, nachdem unser ehemaliger Vorsitzender das Unternehmen verlassen hatte", erinnert sich Bothe. "Da habe ich mir natürlich überlegt, was ich noch verbessern kann. Mir ist aufgefallen, dass wir im Unternehmen schon lange keine langjährigen Mitarbeiter mehr für eine Mitgliedschaft im VAA angesprochen haben." Für ihn kam daher die Betriebsratswahl im letzten Jahr als Aufhänger genau richtig: "Die Wahl war wichtig und es war die Gelegenheit, zu zeigen, warum auch der VAA wichtig ist für dieses Gremium." Zunächst hat sich der MSD-Werksgruppenvorsitzende umgehört und herausgefunden, dass es am Standort ungefähr 130 Akademiker gab. "Davon waren etwa 50 bereits Mitglied im VAA. Ich habe also versucht, alle unsere AT- Beschäftigten zu erreichen und über den VAA zu informieren."

Mit dem Ergebnis, dass er den VAA wieder in Erinnerung rufen konnte und auch "den einen oder die andere" überzeugen konnte, VAA- Mitglied zu werden. Aber wie hat Bothe eigentlich die "neuen" Beschäftigten erreicht? "Indem ich halbjährlich eine E- Mail- Kommunikation aufgelegt habe." Über diesen Kanal habe es mehr Interesse gegeben, auch wegen der zahlreicheren Anknüpfungspunkte für jüngere Akademiker gerade im Hinblick auf das Mindestgehalt im zweiten Beschäftigungsjahr. "Dieses Argument für eine VAA-Mitgliedschaft stand in den persönlichen Gesprächen mit den angehenden Mitgliedern oft im Vordergrund."

In seiner Werksgruppe hat Heiko Bothe außerdem einen regelmäßigen Newsletter zur VAA- Arbeit und zur Betriebsratsarbeit aufgesetzt. Und seit Herbst 2022 finden regelmäßige Networkingtreffen statt, die weiter ausgebaut werden. "Für jedes Treffen gibt es ein Schwerpunktthema, zu dem man sich austauschen kann, um es bei Bedarf in Entscheidungsgremien einzubringen", erläutert Bothe.

Welchen Tipp hat der beste Werber im VAA für seine Kolleginnen und Kollegen im Ehrenamt? "Als Vorsitzender muss man dranbleiben und aktiv mit den Mitgliedern kommunizieren. VAA- Mitglieder sollten rausgehen und die Angst verlieren, sich zu engagieren. Auf VAA- Tagungen und - Konferenzen tausche ich mich außerdem mit VAA-Mitgliedern aus anderen Betrieben aus." Auch mit den VAA- Juristinnen und - Juristen funktioniere es wunderbar: "Sie helfen immer gern kurzfristig bei juristischen Fragen, die bei der Betriebsratsarbeit auftauchen."



# LAG Nürnberg: Privatüberwachung erkrankter Beschäftigter ohne Verdacht nicht rechtens

Ohne hinreichende Verdachtsmomente ist ein Arbeitgeber nicht befugt, einen arbeitsunfähig erkrankten Arbeitnehmer auf seinem Privatgrundstück beobachten und filmen zu lassen. Das hat das Landesarbeitsgericht Nürnberg entschieden.

Ein als Betontechnologe beschäftigter Arbeitnehmer war über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr krankgeschrieben. Da der Arbeitgeber Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers hatte, ließ er ihn bei Tätigkeiten auf seinem Hausgrundstück von einem Privatdetektiv beobachten und durch ein Loch in der Hecke mit einer Kamera beim Pflastern einer Terrasse und beim Bau einer Gartenmauer aufzeichnen. Der Arbeitgeber kündigte das Arbeitsverhältnis außerordentlich mit sofortiger Wirkung. Als Begründung trug er vor, der Arbeitnehmer habe über einen längeren Zeitraum hinweg schwere körperliche Arbeiten verrichtet und somit die Arbeitsunfähigkeit nur vorgetäuscht, sich zumindest aber genesungswidrig verhalten.

Der Arbeitnehmer wehrte sich gegen die Kündigung vor dem Arbeitsgericht. Er sei bei den Arbeiten in seinem Garten seinem Schwiegersohn und seinem Nachbarn nur mit leichten Tätigkeiten zur Hand gegangen und habe dabei ein- oder zweimal eine Motorschubkarre beladen sowie etwa 20 Minuten lang einen Zweitaktstampfer bedient. Auf diese Weise habe er im privaten Umfeld ohne Druck den Versuch unternehmen wollen, die Belastungsfähigkeit seiner verletzten Schulter zu testen und sich somit gerade nicht genesungswidrig verhalten.

Das Arbeitsgericht erklärte die Kündigung für unwirksam, weil aus seiner Sicht vor Ausspruch der Kündigung eine Abmahnung erforderlich gewesen wäre. Das genesungswidrige Verhalten des Arbeitnehmers sei nicht so schwerwiegend, dass dem Arbeitgeber eine Vorsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zuzumuten gewesen wäre. Der Arbeitgeber legte gegen das Urteil Berufung ein und bot dem Arbeitnehmer nach Aufforderung durch dessen Anwalt zugleich eine Weiterbeschäftigung an.

Im Rahmen der Weiterbeschäftigung wurde der Arbeitnehmer zeitweise in einem Baucontainer ohne Tageslicht mitten in einer Produktionshalle mit erheblicher Lärmbelästigung untergebracht und durfte nur noch im Werk und nicht mehr auf Baustellen arbeiten. Über längere Zeit wurde ihm keinerlei Tätigkeiten zugewiesen und einen Zugriff auf das Firmennetzwerk verweigerte ihm der Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer beantragte deshalb für den Fall der Abweisung der Berufung des Arbeitgebers die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie die Zahlung einer Abfindung in Höhe von mindestens 60.000 Euro, weil ihm eine Weiterbeschäftigung nicht mehr zumutbar sei.

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Nürnberg entschied in der Berufung ebenfalls im Sinne des Arbeitnehmers (<u>Urteil vom 29. November 2022, Aktenzeichen: 1 Sa 250/22</u>).

Die LAG- Richter stellten klar, dass die heimliche Überwachung auf dem Privatgrundstück des erkrankten Arbeitnehmers einen erheblichen Eingriff in die geschützte Privatsphäre des Arbeitnehmers darstellt, der allenfalls durch konkrete Verdachtsmomente für eine schwere Pflichtverletzung hätte gerichtfertigt werden können. Da solche Verdachtsmomente in diesem Fall nicht vorlagen, war laut LAG sowohl die Videoaufzeichnung als auch der schriftliche Bericht der Detektei im Kündigungsschutzverfahren nicht verwertbar.

Unabhängig davon stand allerdings für das LAG aufgrund der eigenen Aussagen des Arbeitnehmers im Verfahren fest, dass dieser seine Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis erheblich verletzt hat. Es verstehe sich von selbst, dass man mit einer Schulterverletzung einen Bodenstampfer nicht bedienen soll. Eine solche Verletzung der Rücksichtnahmepflicht sei an sich geeignet, eine außerordentliche Kündigung zu rechtfertigen. Da entsprechend den Aussagen des Arbeitnehmers allerdings nur von einer relativ kurzen Betätigung des Bodenstampfers auszugehen sei, wäre aus Sicht des LAG unter Abwägung der Interessen der beiden Vertragsparteien dem Arbeitgeber die Beschäftigung bis zum Ablauf der Frist einer ordentlichen Kündigung zumutbar gewesen. Die außerordentliche Kündigung wegen genesungswidrigen Verhaltens ohne vorherige Abmahnung war somit unwirksam.

Das LAG entschied zudem: Die durch geänderte und schlechte Arbeitsbedingungen gegen den Arbeitnehmer zum Ausdruck kommende feindselige Haltung des Arbeitgebers kann bei der Erfüllung des Weiterbeschäftigungsanspruchs die Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Antrag des Arbeitnehmers rechtfertigen. Die Höhe der entsprechenden Abfindung wurde durch das LAG allerdings auf 35.000 Euro festgesetzt, weil der Arbeitnehmer durch seine Pflichtverletzungen eine erhebliche Mitverantwortung an der Störung des Arbeitsverhältnisses trage.

### VAA- Praxistipp

Auch wenn Arbeitgeber Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit ihrer Beschäftigten haben, dürfen sie diese nicht einfach heimlich überwachen – insbesondere nicht auf deren Privatgrundstück. Allenfalls hinreichende Verdachtsmomente für Straftaten oder andere schwere Pflichtverletzungen können solche Maßnahmen laut LAG Nürnberg rechtfertigen. Das Urteil des LAG zeigt, dass auf diesem Weg erlangte Beweismittel im Zweifelsfall im Kündigungsschutzverfahren nicht verwertet werden dürfen.



# Hausverkauf an Ex- Partner bei Scheidung kann steuerpflichtig sein

In der Rubrik Steuer- Spar- Tipp des VAA Newsletters geben die Experten des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag jeden Monat Ratschläge zur Steueroptimierung.

Verkauft der geschiedene Ehegatte im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung anlässlich der Ehescheidung seinen Miteigentumsanteil am gemeinsamen Einfamilienhaus an den früheren Ehepartner, kann der Verkauf als privates Veräußerungsgeschäft der Besteuerung unterfallen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Im entschiedenen Fall hatte ein Mann zusammen mit seiner früheren Ehefrau im Jahr 2008 ein Einfamilienhaus gekauft, in dem er dann mit Frau und Kind lebte. 2015 zog er aus und die Ehe wurde geschieden. Die Ex- Frau und das gemeinsame Kind blieben in dem Haus wohnen.

Im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung im Scheidungsverfahren stritten sich die getrennt lebenden Ehepartner über die Immobilie. Nachdem die Ehefrau dem Mann die Versteigerung angedroht hatte, verkaufte dieser im Jahr 2017 seinen hälftigen Miteigentumsanteil an die frühere Ehefrau. Diese nutzte die Immobilie weiterhin mit dem gemeinsamen Kind zu eigenen Wohnzwecken.

Das Finanzamt unterwarf den Gewinn aus der Veräußerung des Miteigentumsanteils der Einkommensteuer. Dagegen wehrte sich der Mann, unterlag aber sowohl vor dem erstinstanzlich entscheidenden Finanzgericht als auch vor dem Bundesfinanzhof. Der BFH erklärte zur Begründung, ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft liege vor, wenn eine Immobilie innerhalb von zehn Jahren angeschafft und wieder veräußert werde. Dies gelte auch für einen hälftigen Miteigentumsanteil, der im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach einer Ehescheidung von einem Miteigentümer an den anderen veräußert werde.

Zum Verhängnis wurde dem Mann dabei sein Auszug im Jahr 2015: Der Verkauf einer Immobilie ist dann nicht steuerbar, wenn die Immobilie durchgängig zwischen Anschaffung und Veräußerung oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Ein in Scheidung befindlicher Ehegatte, so der BFH, nutze das in seinem Miteigentum stehende Immobilienobjekt aber nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken, wenn er ausgezogen ist und nur noch sein geschiedener Ehegatte und das gemeinsame Kind weiterhin dort wohnen.

Die Drohung der Ehefrau, das Haus zu versteigern, hatte auf die Entscheidung keinen Einfluss. Sie hatte zwar ihren Ex- Partner erheblich unter Druck gesetzt, letztlich hatte dieser aber seinen Anteil an dem Einfamilienhaus an seine geschiedene Frau freiwillig veräußert. Daher konnten die Richter keine Zwangslage erkennen, die das Vorliegen eines steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäfts ausschließt. Eine solche Zwangslage liegt zum Beispiel vor, wenn ein Haus oder eine Eigentumswohnung enteignet oder zwangsversteigert wird (BFH- Urteil vom 14. Februar 2023, Aktenzeichen: IX R 11/21).

### www.steuertipps.de



**Dr. Torsten Hahn** ist Chefredakteur des Informationsdienstes SteuerSparTipps des VAA-Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag.



## Kurzmeldungen

## Befindlichkeit: Teilnahme noch bis zum 31. Mai 2023 möglich

Seit dem 2. Mai läuft die <u>VAA- Befindlichkeitsumfrage</u> 2023. VAA- Mitglieder aus 22 Unternehmen der chemischpharmazeutischen Industrie haben erneut Gelegenheit, ihre Befindlichkeit am Arbeitsplatz zu bewerten. Auf Basis der Antworten wird ein Ranking erstellt, das zunächst den Werksgruppenvorsitzenden der teilnehmenden Unternehmen zur Verfügung gestellt und im Anschluss durch den VAA veröffentlicht wird. Für die Aussagekraft der Umfrage ist eine möglichst hohe Teilnehmerzahl wichtig. Der Verband bittet deshalb alle angeschriebenen Mitglieder um ihre Teilnahme.

### Seminar des Führungskräfte Instituts (FKI)

#### Gehalt erfolgreich verhandeln

Vielen Führungskräften fällt es schwer, in einer Gehaltsverhandlung über die eigenen Leistungen zu sprechen und sich zu verkaufen. Es ist empfehlenswert, im Zuge der Vorbereitung auf das kommende Gehaltsgespräch die eigene Leistungsbilanz zu dokumentieren, verbunden mit Beispielen aus dem eigenen Berufsalltag. Voraussetzung ist, sich immer wieder den eigenen Wert im Sinne des Selbstwerts bewusst zu machen. Ein Gehaltsgespräch ist nur dann erfolgreich, wenn Sie Ihre Leistung klar darstellen und die durchschnittlichen Gehälter im Markt und in Ihrem Unternehmen kennen. Auch die mentale Vorbereitung ist ein wichtiger Erfolgsfaktor. In diesem Onlineseminar erfahren Sie, wie Sie Ihre nächste Gehaltsverhandlung erfolgreich meistern. Das Onlineseminar findet am 20. Juni 2023 von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr statt, Referent ist Michael Fridrich.

Das komplette Onlineseminarangebot des FKI.

### Links

### CHEManager E- Mail- Newsletter

Der 14- tägliche E- Mail- Newsletter des CHEManagers liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die <u>Registrierung</u> ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.

### **Termine**

Ort: digital

30.05.2023, 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

**Tarifkommission** Veranstalter: VAA

02.06.2023, 14:00 Uhr bis 03.06.2023, 13:00 Uhr

VAA- Delegiertentagung

Veranstalter: VAA Ort: Montabaur

05.06.2023, 18:00 Uhr bis 07.06.2023, 13:00 Uhr

VAA- Betriebsrätekonferenz

Veranstalter: Führungskräfte Institut GmbH (FKI)

Ort: Mainz

06.06.2023, 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Vortrags- und Diskussionsveranstaltung "Wird uns die Arbeit ausgehen?"

Referent: <u>Dr. Oliver Stettes</u>, Leiter des Clusters Arbeitswelt und Tarifpolitik beim <u>Institut der deutschen</u>

Wirtschaft (IW)

Veranstalter: VAA- Landesgruppe Hessen Anmeldung an <u>klemens.minn@minn-web.de</u>

Ort: digital

12.06.2023, 15:15 Uhr bis 16:15 Uhr

Kommission Einkommen

Veranstalter: VAA Ort: digital

19.06.2023, 14:15 Uhr bis 17:15 Uhr

Kommission Betriebliche Altersversorgung

Veranstalter: VAA

Ort: Köln

18.07.2023, 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Vortrags- und Diskussionsveranstaltung "Aktuelle Entwicklungen in der betrieblichen Altersversorgung"

Referenten: Christian Röhle und Simone Nieder von der Pensionskasse der Mitarbeiter der Hoechst- Gruppe VVaG

Veranstalter: VAA- Landesgruppe Hessen Anmeldung an klemens.minn@minn- web.de

Ort: digital